



# Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

---

<b>Pressesprecher:</b>	Uwe Baumgart
<b>Anschrift:</b>	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
<b>Telefon:</b>	+49 3904 7240-1204
<b>Telefax:</b>	+49 3904 7240-1270
<b>E-Mail</b>	pressestelle@boerdekreis.de

---

**Mitteilungsnummer:** 036

**Datum:** 10. April 2008

## **Fördermittel für die Erhaltung von Kulturdenkmalen im Landkreis Börde**

Auf Grundlage der gleichnamigen Richtlinie vergibt der Landkreis Börde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördergelder für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen. Die Zuschüsse können bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.600,- EUR bei Baudenkmalen und 1.500,- EUR bei baulichen Anlagen, die Denkmalsbereichen angehören, betragen.

Die Mittel sind insbesondere zur Verminderung des denkmalbedingten Mehraufwandes vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht nicht, vielmehr entscheidet die Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die beantragten Maßnahmen bedürfen einer vorherigen denkmalrechtlichen Genehmigung. Baugenehmigungen, die eine denkmalrechtliche Genehmigung beinhalten, sind dieser gleichgestellt.

Antragsberechtigt sind ausschließlich private Denkmaleigentümer und Erbbauberechtigte, die die entsprechenden Antragsformulare bei den Mitarbeitern der zum Kreisbauordnungsamt gehörenden unteren Denkmalschutzbehörde in Haldensleben, Telefon: 03904 7240-1242, und in Oschersleben, Telefon: 03904 7240-6265, -6258, -6295, per E-Mail: bauordnungsamt@boerdekreis.de, anfordern können.

Förderfähig sind Maßnahmen, die geeignet und bestimmt sind, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu schützen, zu erhalten und zu pflegen.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Nutzungsfläche stehen. Damit gemeint sind Anbauten, Dachgeschossausbauten, Baulückenschließungen. Neue Bauteile wie Aufzüge, Rampen und Lifte sowie Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer äußeren Wärmedämmung stehen und Ausbauteile, Verkleidungen und Eindeckungen aus künstlichen Materialien fallen ebenfalls nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie.